

Landtag Nordrhein-Westfalen
18. Wahlperiode

Landtag
Nordrhein-Westfalen
18. Wahlperiode

8. November 2023

VORLAGE
18/1903
Alle Abgeordneten

Vorlage

an den Haushalts- und Finanzausschuss

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/5000

Einzelplan 05 – Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung

Bericht über das Ergebnis der Beratungen des Ausschusses für Schule und Bildung

Votum

Der Einzelplan 05 – Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung – wird unverändert angenommen.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024) – Drucksache 18/5000 – wurde vom Plenum am 23. August 2023 zur federführenden Beratung an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse mit der Maßgabe überwiesen, dass die Beratung des Personalhaushalts einschließlich aller personalrelevanten Ansätze im Haushalts- und Finanzausschuss unter Beteiligung des Unterausschusses Personal des Haushalts- und Finanzausschusses erfolgt.

B Beratungen

Der Einzelplan 05 – Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung – wurde vom Ausschuss für Schule und Bildung in der Sitzung am 6. September 2023 beraten sowie am 8. November 2023 abschließend beraten. Mit der Vorlage 18/1414 lag der Erläuterungsband zum Einzelplan 05 vor.

Zur abschließenden Beratung des Einzelplan 05 im Ausschuss für Schule und Bildung lag mit Vorlage 18/1817 und Vorlage 18/1857 die schriftliche Beantwortung von Fragen der Fraktionen an die Landesregierung vor.

C Änderungsanträge der Fraktionen

Von den Fraktionen der SPD und der FDP wurden die im Anhang dargestellten Änderungsanträge zur Beratung und Abstimmung vorgelegt. Die jeweiligen Abstimmungsergebnisse und das Abstimmungsverhalten ergeben sich aus dem Anhang.

D Ergebnis

Der Ausschuss für Schule und Bildung votiert mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und der AfD bei Enthaltung der Fraktion der FDP den Einzelplan 05 - Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung - unverändert anzunehmen, soweit die Zuständigkeit des Ausschusses gegeben ist.

Florian Braun
Vorsitzender

Anhang

Änderungsantrag der Fraktion

Ifd. Nr. des Antrags	Antrag der Fraktion	Antrag	Abstimmungsergebnis
1	FDP	<p>Kapitel 05 390 Zuweisungen und Zuschüsse Titel 633 20 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen</p> <p>Erhöhung des Baransatzes</p> <p>HH 2024 von 10.000.000 Euro Um 15.000.000 Euro auf 25.000.000 Euro</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Landesregierung rechtfertigt ihre Kürzungen im Rahmen des Inklusionsfördergesetzes von insgesamt 50 Mio. Euro mit einer noch ausstehenden Evaluation.</p> <p>Gemäß § 2 des „Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ (Inklusionsfördergesetz) gewährt das Land Nordrhein-Westfalen den Gemeinden und Kreisen eine jährliche Inklusionspauschale zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion.</p> <p>Das Land unterstützt dadurch die Mitfinanzierung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal im Dienst der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten</p>	<p>abgelehnt</p> <p>CDU nein SPD Enth. GRÜNE nein FDP ja AfD Enth.</p>

		<p>Buchs des Sozialgesetzbuchs und § 54 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs dienen.</p> <p>Die Landesregierung bezieht sich bei dem durch sie ermittelten Minderbedarf darauf, dass die Maßnahme (erneut) evaluiert werde.</p> <p>Es ist jedoch allein schon aufgrund der steigenden Zahlen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht davon auszugehen, dass die benötigten Finanzmittel in den kommenden Jahren von den Kommunen nicht benötigt werden.</p> <p>Daher müssen die Mittel, auch in Vorsorge für das ausstehende Evaluationsergebnis, auch weiterhin im Haushalt abgebildet werden.</p>	
--	--	--	--

Änderungsantrag der Fraktion

Ifd. Nr. des Antrags	Antrag der Fraktion	Antrag	Abstimmungsergebnis
2	FDP	<p>Kapitel 05 390 Zuweisungen und Zuschüsse Titel 633 40 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände</p> <p>Erhöhung des Baransatzes</p> <p>HH 2024 von - Um 35.000.000 Euro Auf 35.000.000 Euro</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Landesregierung rechtfertigt ihre Kürzungen im Rahmen des Inklusionsfördergesetzes von insgesamt 50 Mio. Euro mit einer noch ausstehenden Evaluation.</p> <p>Gemäß § 2 des „Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ (Inklusionsfördergesetz) gewährt das Land Nordrhein-Westfalen den Gemeinden und Kreisen eine jährliche Inklusionspauschale zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion.</p> <p>Das Land unterstützt dadurch die Mitfinanzierung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal im Dienst der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und § 54 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs dienen.</p>	<p>abgelehnt</p> <p>CDU nein SPD Enth. GRÜNE nein FDP ja AfD Enth.</p>

		<p>Die Landesregierung bezieht sich bei dem durch sie ermittelten Minderbedarf darauf, dass die Maßnahme (erneut) evaluiert werde.</p> <p>Es ist jedoch allein schon aufgrund der steigenden Zahlen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht davon auszugehen, dass die benötigten Finanzmittel in den kommenden Jahren von den Kommunen nicht benötigt werden.</p> <p>Daher müssen die Mittel, auch in Vorsorge für das ausstehende Evaluationsergebnis, auch weiterhin im Haushalt abgebildet werden.</p>	
--	--	---	--

Änderungsantrag der Fraktion

Ifd. Nr. des Antrags	Antrag der Fraktion	Antrag	Abstimmungsergebnis
3	SPD	<p>Kapitel 05 300 Schule gemeinsam Titel 684 21 NEU Zuschüsse für die Beratungsstelle für Lese-Rechtschreib- und Rechenschwäche des Kölner Arbeitskreis LRS & Dyskalkulie e.V.</p> <p>Anbringung eines Baransatzes von 200.000 Euro</p> <p>Begründung:</p> <p><i>„Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung.“ (§ 1 Schulgesetz NRW)</i></p> <p>Das Schulgesetz betont das Recht auf individuelle Förderung, dies gilt auch, wenn Teilleistungsstörungen vorliegen. Mit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland im März 2009 soll die Teilhabe am öffentlichen Leben von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen verbessert werden. Besonders der Bildungssektor ist entscheidend für diese Teilhabe. In der UN-Konvention wird beschrieben, dass der Begriff der Behinderung nicht statisch zu sehen ist, sondern sich ständig weiterentwickelt und damit auch die Bekämpfung der daraus resultierenden Barrieren regelmäßig überprüft werden muss. Lehrkräfte können im Regelbetrieb dieser Beratung von Schülerinnen und Schülern aus zeitlichen Gründen nicht hinreichend gerecht werden, auch fehlt hier oftmals die Fachexpertise. Vor diesem Hintergrund gilt es die bestehende Strukturen zur Beratung bei Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwäche zu unterstützen. Eine diese Anlaufstellen ist der Kölner Arbeitskreis LRS & Dyskalkulie e.V., welcher Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und Verwaltungsmitarbeitende in Schulämtern berät. Um die Beratungsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auszustatten und die laufenden Betriebskosten zu decken, sollen 200.000 Euro bereitgestellt werden.</p>	<p>abgelehnt</p> <p>CDU nein SPD ja GRÜNE nein FDP ja AfD ja</p>

		Diese Regelung soll zum 1. Januar 2024 gelten.	
--	--	--	--

Änderungsantrag der Fraktion

Ifd. Nr. des Antrags	Antrag der Fraktion	Antrag	Abstimmungsergebnis																						
4	SPD	<p>Kapitel 05 300 Schule gemeinsam Titelgruppe 82 Schulentwicklungsfonds Titel 547 82 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben</p> <p>Erhöhung des Baransatzes</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">2024</td> <td style="width: 40%;"></td> <td style="width: 40%; text-align: right;">Ansatz lt. HH 2023</td> </tr> <tr> <td>von</td> <td style="text-align: right;">7.851.800 Euro</td> <td style="text-align: right;">8.767.900 Euro</td> </tr> <tr> <td>um</td> <td style="text-align: right;">2.469.750 Euro</td> <td></td> </tr> <tr> <td>auf</td> <td style="text-align: right;">10.321.550 Euro</td> <td></td> </tr> </table> <p>Begründung:</p> <p>Seit 2019 wurden in Nordrhein-Westfalen ca. 150 Offene Ganztagsgrundschulen zu Familiengrundschulzentren (FGZ) weiterentwickelt, denn sie leisten einen wertvollen Beitrag und vereinen Förder-, Informations- und Hilfsangebote für Familien an einem Ort. Eltern haben hier eine gebündelte Anlaufstelle, wenn sie Hilfen für ihre Kinder brauchen. Durch die aktuellen Ergebnisse des IQB-Bildungstrends 2021 wurden nochmals die Missstände im nordrhein-westfälischen Bildungssystem schonungslos offengelegt. Es steht fest, dass Defizite, die sich bereits im Primarbereich manifestiert haben, in den weiterführenden Schulen kaum aufgefangen werden können. In den Grundschulen werden die Grundlagen für die Bildungschancen von Kindern gelegt und umso wichtiger ist die Arbeit der FGZ, weshalb die Mittel im Schulentwicklungsfonds erhöht werden müssen, um die Einrichtung 50 neuer Standorte für 2024 zu ermöglichen.</p> <p>Bisher werden vom Land maximal 28.800 Euro pro Leitungsstelle im FGZ und in der</p>	2024		Ansatz lt. HH 2023	von	7.851.800 Euro	8.767.900 Euro	um	2.469.750 Euro		auf	10.321.550 Euro		<p>abgelehnt</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">CDU</td> <td style="width: 50%;">nein</td> </tr> <tr> <td>SPD</td> <td>ja</td> </tr> <tr> <td>GRÜNE</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>FDP</td> <td>ja</td> </tr> <tr> <td>AfD</td> <td>Enth.</td> </tr> </table>	CDU	nein	SPD	ja	GRÜNE	nein	FDP	ja	AfD	Enth.
2024		Ansatz lt. HH 2023																							
von	7.851.800 Euro	8.767.900 Euro																							
um	2.469.750 Euro																								
auf	10.321.550 Euro																								
CDU	nein																								
SPD	ja																								
GRÜNE	nein																								
FDP	ja																								
AfD	Enth.																								

		<p>kommunalen Verwaltung gezahlt. Bei einer unterstellten Steigerung von Personalkosten um 15% würde dies eine Kostensteigerung auf ca. 33.100 Euro pro 50%-Stelle bedeuten. Je vier 50%-Stellen im FGZ gibt es eine 50% Stelle in der kommunalen Verwaltung, die zusätzlich zu einer gewünschten Anzahl an FGZ Standorten mindestens eingeplant werden müssten. Die Sachkosten liegen je Standort bei 8.000 Euro und werden vom Land übernommen. Für die Förderung von 50 weiteren Standorten für Familiengrundschulzentren müssen damit zusätzliche Mittel in Höhe von 2.469.750 Euro bereitgestellt werden.</p> <p>Diese Regelung soll ab dem 1.1.2024 gelten.</p>	
--	--	---	--

Änderungsantrag der Fraktion

Ifd. Nr. des Antrags	Antrag der Fraktion	Antrag	Abstimmungsergebnis
5	SPD	<p>Kapitel 05 020 Allgemeine Bewilligungen - Personalausgaben Titel 422 01 NEU Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter</p> <p>Anbringung folgender Haushaltsvermerke: <i>Die hier veranschlagten Ausgaben sind für die Anhebung der entsprechenden Planstellen in den Kapiteln 05 390 und 05 410 vorgesehen.</i></p> <p>Anbringung eines Baransatzes von 12.100.000 Euro</p> <p>Begründung:</p> <p>Mit dem 2009 in Kraft getretenen neuen Lehrerausbildungsgesetz durchlaufen nun alle Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die gleiche und gleich lange universitäre Ausbildung. Daher ist die Angleichung der Besoldung aller Lehrkräfte unabhängig der Schulform, an der sie unterrichten, ein wichtiger und längst überfälliger Schritt. Das von der Landesregierung verabschiedete Gesetz zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung stellt mit der Anpassung der Besoldung von Grundschul- und Sekundarstufe-I-Lehrkräften einen ersten wichtigen Schritt dar, lässt jedoch weitere zwingend notwendige Besoldungsanpassungen außer Acht. Die Landesregierung hat damit bisher ihre Chance vertan, endlich für Gerechtigkeit im System Schule zu sorgen.</p> <p>In einem ersten Schritt ist es nun notwendig die besonders benachteiligten Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie die Werkstattlehrkräfte in Einstiegsamt auf A10 anzuheben. Im Zuge der Bologna-Reform ist dieser Schritt längst überfällig. Hierfür entstehen für die Anhebung der 745 Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen sowie die Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn der Werkstattlehrerin oder des Werkstattlehrers Kosten in Höhe von ca. 5,5 Mio. Euro.</p>	<p>abgelehnt</p> <p>CDU nein SPD ja GRÜNE nein/ FDP ja AfD Enth.</p>

		<p>Darüber hinaus müssen in diesem ersten Schritt als dringende Maßnahme angesichts des eklatanten Lehrkräftemangels auch die Fachleitungen an Grund-, Haupt- und Realschulen berücksichtigt werden, die bisher nur A12 sowie eine Zulage erhalten. Hierfür sollen diese Fachleitungen im Zuge des A13-Stufenplans anstelle der jährlichen Zulage in Höhe von 230 Euro für 2024 bereits die Zulage in Höhe von 345 Euro erhalten. Zum 1. August 2026 müssen die Fachleitungen kraft Gesetzes in die Besoldungsgruppe A14 überführt werden. Dies betrifft 1.600 Fachleitungen. Für 2024 müssen dafür rund 6,6 Mio. Euro bereitgestellt werden. Damit wird die Attraktivität der Fachleitungsämter gestärkt. Dies ist dringend notwendig um die Ausbildungskapazitäten für die besonders vom Lehrkräftemangel betroffenen Schulformen zu verbessern. In einem zweiten Schritt müssen alle weiteren Besoldungsanpassungen, z.B. für Schulleitungen oder für die Beförderungsämter vorgenommen werden. Hierzu muss die Landesregierung im Zuge einer Änderung des Landesbesoldungsgesetzes ein umfassendes Gesamtkonzept vorlegen. Darüber hinaus muss die Landesregierung auch für die multiprofessionellen Teams für eine attraktivere Besoldung und Aufstiegschancen sorgen.</p> <p>Insgesamt werden damit Mittel in Höhe von 12,1 Mio. Euro bereitgestellt.</p> <p>Diese Regelung soll ab dem 1.1.2024 gelten.</p>	
--	--	--	--